UNIVERSITÄT BAYREUTH

FAQs zur Mitteilungsverordnung (MV)

Was ist die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungsverordnung wurde von der Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung in §93a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) am 7. September 1993 erlassen und in der Zwischenzeit mehrfach geändert. Mit der umfassenden Änderung zum 01.01.2025 ist es erforderlich, dass bereits ab dem 01.01.2024 bei meldepflichtigen Zahlungen **zusätzlich** die Steuer-ID und das Geburtsdatum übermittelt werden. Die Änderungen müssen ab dem 1. Januar 2024 umgesetzt und wirksam sein, da ab dem Kalenderjahr 2024 anfallende Daten unter die Änderung der Mitteilungsverordnung 2025 fallen.

Die Mitteilungsverordnung regelt die Übermittlung von Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an die Finanzbehörden. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilungspflichtigen Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang welchem Finanzamt beziehungsweise der Finanzverwaltung mitzuteilen ist.

Zu den Behörden im Sinne der Mitteilungsverordnung gehören alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 6 Absatz 1 AO). Damit sind Hochschulen unmittelbar betroffen. Weiterführende Informationen finden Sie hier: Link 1, Link 2.

Wen betrifft die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf folgende Zahlungen von Behörden an Dritte:

- Zahlungen an Zahlungsempfänger, die nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (§ 2 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative MV). Dadurch werden vor allem Zahlungen erfasst, die an Nichtunternehmer und an Unternehmer, die nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln, geleistet werden. Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungspflichtige Behörde) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen und Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die steuerliche Erfassung von Zahlungen im nichtunternehmerischen Bereich nicht in dem Maße abgesichert ist, wie dies im unternehmerischen Bereich – insbesondere aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Außenprüfungen – möglich ist. Unerheblich ist, in welcher Weise die Zahlungen geleistet werden. Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, die durch Überweisung auf das Konto des Zahlungsempfängers geleistet werden.
- Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative MV). Das umfasst insbesondere Bar- und Scheckzahlungen aber auch Sachleistungen, wie Gutscheine.
- Zahlungen, die nicht zweifelsfrei von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Welche Fälle sind nicht betroffen?

Reisekostenerstattungen von Beschäftigen, die durch das Referat III/3 der ZUV nach dem BayRKG berechnet, erstattet und über das Personalverwaltungssystem des Freistaats Bayern, erfasst werden.

Welche Daten werden erfasst?

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Daten zu enthalten (insbes. Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen).

Zu erfassen sind folgende Daten:

- Name, Vorname
- Meldeanschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- **Neu: Geburtsdatum**
- **Neu: Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO (11-stellige „Steuer-ID")**

Auszahlungen können nur noch bearbeitet werden, wenn für Betroffene diese Daten vollständig zur Verfügung stehen.

Sollte der Zahlungsempfänger noch keine Steueridentifikationsnummer haben, so können Sie diese für Ihn beim Finanzamt Bayreuth beantragen (Verfahren siehe nachstehend).

Wie werden Daten zur Mitteilungsverordnung an der Universität Bayreuth erfasst?

Daten werden grundsätzlich nur erfasst und weiterverarbeitet, wenn eine Zahlung unter die Mitteilungsverordnung fällt. Die Zahlung wird dazu gekennzeichnet. (Derzeit ist in FSV im Feld Sonstige Anordnung der Wert 150 oder 151 einzutragen).

Die Daten müssen zwingend im Rahmen der Zahlbarmachung von Forderungen an das Landesamt für Finanzen über das Verfahren IHV zusammen mit den Informationen übermittelt werden, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendig sind. Es ist in Bayern im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich die elektronische Verarbeitung zulässig.

Deshalb werden die Daten im Rahmen von Auszahlungen oder Erstattungen von Auszahlungen benötigt und dazu ab sofort auf aktuellen Formularen erfasst, die Auszahlungen begründen.

Dies sind insbesondere:

- Vergütungen für Gastvorträge inklusive Auslagenersatz
- Vergütungen für Werk- und Honorarverträge
- Stipendien und Preisgelder einschließlich aller Zuschüsse und Zuschläge
- sonstige Honorare und Dienstleistungen jeder Art, z. B. Probandenvergütungen für die Teilnahme an Studien oder Vergütungen für gutachterliche Tätigkeiten.
- Reisekostenerstattungen für Nicht-Beschäftigte des Freistaats Bayern

Die Vorschriften betreffen sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Zahlungsempfänger. Diese werden jeweils über den Inhalt der Mitteilungen an das Finanzamt durch das Landesamt für Finanzen unterrichtet.

Da die vorgenannten mitteilungspflichtigen Sachverhalte auch schon im Haushaltsjahr 2024 betroffen sind, ist es notwendig, das bisherige Verfahren der Datenerfassung, -verarbeitung und -weitergabe an der Universität grundsätzlich **ab dem 1. Januar 2024** neu aufzustellen. Ab dem 1. Januar 2025 sind Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz **ausschließlich in digitaler Form** zu übermitteln.

An wen werden die Daten weitergeleitet?

Die Daten werden ausschließlich über die Schnittstelle HIS-FSV <-> IHV an das Landesamt für Finanzen (LfF) weitergeleitet. Es besteht eine Auftragsdatenvereinbarung mit dem LfF u. a. zu diesem Zweck.

Wohin werden die Daten final weitergeleitet?

Die Daten werden vom Landesamt für Finanzen spätestens bis Ende März des Folgejahres gesammelt an die KONSENS-Schnittstelle weitergeleitet.

Woher weiß ich, welche Daten mitgeteilt wurden?

Im Rahmen der Mitteilungsverordnung besteht eine Informationspflicht der Betroffenen. Diese wird vom Landesamt für Finanzen zentral für alle Dienststellen des Freistaats Bayern über den Postweg an die übermittelte Meldeanschrift erfüllt.

Ich habe keine steuerliche Identifikationsnummer. Wie kann ich sie beantragen?

Für nicht in Deutschland gemeldete Personen muss vor der Auszahlung, die unter die Mitteilungsverordnung fällt, eine steuerliche Identifikationsnummer erteilt worden sein.

- Variante 1: Betroffene Person, an die Auszahlung erfolgen soll, wird persönlich mit Ausweis beim Finanzamt Bayreuth vorstellig.
- Variante 2: Einrichtung der UBT beantragt rechtzeitig vor der Buchung der Auszahlung bzw. z.B. vor Beantragung einer Reise, deren Kosten über die UBT erstattet werden sollen, beim Finanzamt Bayreuth eine steuerliche Identifikationsnummer

Identifikationsnummer beantragen:

1. Öffnen der Seite https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/fms.php?n=010250.
2. Das geöffnete Formular ausfüllen und die Person unterschreiben lassen
3. Kopie des Passes/Ausweises der Person anfertigen
4. Ausgefüllten Antrag und Kopie des Ausweises an Finanzamt Bayreuth (gilt für die gesamte UBT unabhängig vom Standort) senden am besten über die elektronische Kontaktmöglichkeit oder per E-Mail an das Finanzamt Bayreuth (poststelle.fa-bt@finanzamt.bayern.de)

Die Bearbeitung dauert bis zu 4 Wochen.

Bei der Auszahlung an eine Person sind zwingend dieselben Daten zu verwenden, die im Formular an das Finanzamt angegeben wurden. Das betrifft Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift im Ausland sowie die steuerliche Identifikationsnummer.

Gibt es Ausnahmemöglichkeiten?

Von der Möglichkeit die sog. Bagatellgrenze nach § 7 Abs. 2 MV in Anspruch zu nehmen (Auszahlungen pro Kalenderjahr je Person insgesamt unter 3.000,00 €) kann derzeit an der Universität Bayreuth kein Gebrauch gemacht werden, da eine technisch automatisierte Abbildung und Prüfung über das IHV-System nicht möglich ist. Aufgrund des hohen Aufkommens an Buchungen ist ein händisches Monitoring und die ggf. jeweils anschließenden manuellen Korrekturen inklusive Nachforderung der Daten nicht leistbar.
Die Universität Bayreuth wirkt weiter über Uni Bayern e. V. sowie die Bayerische Kanzlerrunde nachdrücklich darauf hin, dass dies künftig ermöglicht wird, um insbesondere ausländischen Gästen die Beantragung einer Steuer-ID bei entsprechend geringen Auszahlungen zu ersparen.